



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

17/12723
19-08-2020

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

19. August 2020

Mein Aktenzeichen
5421#2020/0008-0301
376
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Andreas Sackreuther
andreas.sackreuther@mdi.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16- 3803
06131 16-17- 3803

Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Wäschenbach (CDU)
betr. „Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Stegskopf“

- Drucksache 17/12546 -

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nach Auskunft der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) gestattet der Vertrag zwischen ihr und der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) ausschließlich die Nutzung des Geländes im Rahmen der Landespflege und des Naturschutzes.

Zu den Fragen 2 und 3:

Gemäß der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) sind die außerhalb der Ausschlussgebiete und der regionalplanerischen Vorranggebiete liegenden Räume der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten.

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker



Auf dem Gebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes sind weder Vorranggebiete Windenergienutzung des Regionalen Raumordnungsplans ausgewiesen noch entsprechende Sonderbauflächen nach der Flächennutzungsplanung dargestellt.

Sowohl in Planungs- wie auch Zulassungsverfahren sind die Ziele des Landesentwicklungsprogramms zu beachten. Hierzu gehören insbesondere die Vorgaben bestimmter Siedlungsabstände. Nach Ziel 163 h des Landesentwicklungsprogramms ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1 000 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 Meter, ist ein Mindestabstand von 1 100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.

Windenergieanlagen sind im Außenbereich nach § 35 Abs.1 Nr. 5 Baugesetzbuch privilegiert zulässig, d.h. wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die Anzahl letztlich errichtbarer Windenergieanlagen wäre abhängig von etwaigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und den jeweiligen konkreten technischen Ausgestaltungen der Einzelanlagen.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen Nr. 4 bis 6 verwiesen.

Zu Frage 4:

Die Frage nach der Vereinbarkeit der Errichtung von Windenergieanlagen mit den Zielen des Nationalen Naturerbes stellt sich nicht, da auch nach Auskunft der DBU die Nationalen Naturerbeflächen mit der ausschließlichen Zielrichtung Naturschutz und Wildnisentwicklung an sie übertragen wurden und für die Naturerbefläche Stegskopf keine Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen bestehen. Die Vereinbarkeit der Errichtung von Windenergieanlagen mit den Fauna-Flora-Habitat- (FFH) und sonstigen Schutzziele¹ könnte nur auf der Grundlage einer Natura-2000-

¹ Auf dem Stegskopf liegen Teile des FFH-Gebiets 5314-304 „Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes“ und des Vogelschutzgebiets 5312-401 „Westerwald“.



Verträglichkeitsprüfung sowie weiterer naturschutzfachlicher Prüfungen beurteilt werden.

Zu Frage 5:

Auf die Antwort zu der Kleinen Anfrage 16/1776 (Landtagsdrucksache 16/2674) wird verwiesen. Mögliche Konflikte zwischen dem in der Genehmigung des Flughafens Siegerland festgelegten Bauschutzbereichs oder dessen weiterer Umgebung und geplanten Windkraftanlagen sind im Rahmen von Einzelfallprüfungen zu klären.

Zu Frage 6:

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) als Denkmalfachbehörde hat das ehemalige Militärgelände am Stegskopf als Kulturdenkmal anerkannt und wird das förmliche Verfahren zur Eintragung des ehemaligen Lagers Stegskopf als Denkmalzone (bauliche Gesamtanlage) gemäß § 5 des rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetzes einleiten.

Die Unterschutzstellung bedeutet nicht, dass im Lager Stegskopf und dessen Umgebung keinerlei Veränderungen mehr durchgeführt werden dürfen, allerdings bedürfen Veränderungen der denkmalrechtlichen Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Altenkirchen. Dies betrifft auch die Errichtung von Windenergieanlagen, wenn diese in der Umgebung der Bauten des Lagers Stegskopf errichtet werden sollen, da jedes Denkmal Umgebungsschutz genießt.

Im Rahmen von Raumordnungsverfahren und der Bauleitplanung wird die GDKE als Träger öffentlicher Belange neben anderen Behörden und Institutionen zur Errichtung von Windenergieanlagen angehört. Im abschließenden Genehmigungsverfahren unterliegen die Windenergieanlagen dann dem Genehmigungsvorbehalt durch die Kreisverwaltung des Kreises Altenkirchen.



Zu Frage 7:

Auf Basis der vorliegenden Informationen bestehen seitens der Bundeswehr keine Absichten, Teilbereiche des ehemaligen Truppenübungsplatzes Daaden oder des Lagers Stegskopf wieder militärisch zu nutzen.

Roger Lewentz